

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Karate-Club Puderbach e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Puderbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports in den asiatischen Kampfsportarten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
3. (Mit Satzungsänderung vom 15.01.1988 ersatzlos gestrichen)
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
5. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

- c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen.

7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände oder sonstiger Forderungen des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an, die sich nicht im Beitragsrückstand befinden.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die sich nicht im Beitragsrückstand befinden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung auf der Web-Seite des Vereins und im "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Puderbach" vom Vorsitzenden einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlußfähigkeit und der Stimmberechtigung
- b) Wahl des Versammlungsleiters
- c) Bericht des Vorstandes
- d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer soweit dies erforderlich ist
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
- h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- i) Verschiedenes

6. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Pressereferenten
- f) dem Organisationsleiter
- g) dem Jugendleiter

2. Der Verein wird vertreten von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

4. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Der Vorstand kann im Innenverhältnis

- a) bestimmte Aufgaben einem Mitglied oder einem Ausschuß übertragen
- b) für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen
- c) bis zur nächsten Versammlung Ordnungen und Ausführungsbestimmungen - soweit keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen - erlassen.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen. Die Auflösung kann dann mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinland e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 27. Oktober 1975 in Puderbach errichtet, in den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 08. Februar 1985, am 15. Januar 1988, am 22. März 1991 und zuletzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Mai 2008 geändert.